

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Sibylle Laurischk, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1768 –**

Hochwasserschutz am Oberrhein nach dem Integrierten Rheinprogramm des Landes Baden-Württemberg

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland und Frankreich haben mit der Vereinbarung vom 6. Dezember 1982 zur Änderung und Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 zum Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg beschlossen, den vor dem Oberrheinausbau durch Staustufen vorhandenen Hochwasserschutz wiederherzustellen (vgl. Artikel 7 der Vereinbarung vom 6. Dezember 1982).

Auf baden-württembergischen Gebiet soll dies nach dem Integrierten Rheinprogramm (IRP) des Landes Baden-Württemberg erfolgen, dem die Landesregierung am 29. Januar 1996 zugestimmt hat. Der Bund finanziert 41,5 % der Kosten des IRP. Er hat – ebenso wie die französische Republik – dem IRP zugestimmt.

Die entsprechenden Planungen des Landes Baden-Württemberg (z. B. in den Bereichen Elz, Breisach/Burkheim, Wyhl/Weisweil) werfen Fragen nach ökologischen und ökonomischen Folgen des geplanten Hochwasserschutzes auf.

1. War bzw. ist die Bundesregierung an den Arbeiten zum bzw. am IRP beteiligt, und wenn ja, mit welchen Ministerien und in welcher Weise gestaltet sich die Zusammenarbeit (z. B. vorbereitende und regelmäßig tagende begleitende Arbeitsgruppen/Anhörungen)?
2. Existieren zum IRP Stellungnahmen von Fachbehörden des Bundes, z. B. des Bundesamtes für Naturschutz, und wenn ja, wie wird das IRP oder werden Teile davon bewertet?

Nach der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisung sind die Bundesländer für den Hochwasserschutz zuständig. Dementsprechend handelt es sich beim Integrierten Rheinprogramm (IRP) um ein Programm des Landes Baden-Württemberg.

berg. Eine Beteiligung des Bundes hieran ergibt sich in erster Linie aus den internationalen und nationalen vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Oberrheinausbau, insbesondere aus

- dem Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg mit Zusatzvereinbarungen;
- dem Verwaltungsabkommen vom 22./30. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das damalige Bundesministerium für Verkehr (BMV), und dem Land Baden-Württemberg zur Regelung von Fragen des Oberrheinausbau; danach sind eine Beteiligung des Bundes mit 41,5 % an den Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser des Rheins (Hochwasserrückhaltung) innerhalb des Landes Baden-Württemberg sowie die Aufstellung eines gemeinsamen Programms, das die Art der einzelnen Maßnahmen, ihren Träger und ihren zeitlichen Ablauf bestimmt, vorgesehen.

Das Land Baden-Württemberg hat für sein Gebiet 1988 die Entwicklung des IRP beschlossen. Darauf aufbauend ist aufgrund des vorgenannten Verwaltungsabkommens unter Federführung von Baden-Württemberg mit Beteiligung des Bundes das Rahmenkonzept zur Umsetzung des IRP entwickelt worden, das aus den Teilen I „Wiederherstellung des Hochwasserschutzes“ und II „Erhaltung und Renaturierung der Auenlandschaft am Oberrhein“ besteht. Konkret wurde der Bund durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Südwest im Lenkungsausschuss „IRP“ und im Arbeitskreis „Hochwasserschutz“ sowie die Bundesanstalt für Gewässerkunde Koblenz im Arbeitskreis „Ökologie“ als dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) nachgeordnete Behörden vertreten. Ihre Stellungnahmen sind in die Entwicklung des IRP eingeflossen. Das damalige BMV hat dem Rahmenkonzept zur Umsetzung des IRP – Teil I – zugestimmt. Die einzelnen vereinbarten Hochwasserschutzmaßnahmen werden durch das Land Baden-Württemberg als Träger der Vorhaben konkret ausgearbeitet und umgesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Land beschränkt sich auf die vertraglich vorgesehene Abstimmung des jährlichen Bauprogramms und des Finanzierungsplanes, die zwischen der WSD Südwest (Bund) und der Gewässerdirektion Südlicher Oberrhein/Hochrhein (Land) erfolgt.

Darüber hinaus wird die im Rahmen des genannten deutsch-französischen Vertrags von 1969 eingerichtete bilaterale Ständige Kommission, die sich mit vertragsrelevanten Fragen befasst, regelmäßig über die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen unterrichtet. In diesem Gremium besteht die deutsche Delegation auf Bundesseite aus dem BMVBW und nachgeordneten Behörden, dem Auswärtigen Amt sowie dem Bundesministerium der Finanzen; auf Ländersseite werden durch Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen Vertreter entsandt. Die Ständige Kommission hat 1994 festgestellt, dass die im Rahmenkonzept zur Umsetzung des IRP – Teil I – beschriebenen Retentionsmaßnahmen sowie die in Rheinland-Pfalz vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen insgesamt erforderlich sind, um das Ziel der Wiederherstellung des vor dem Oberrheinausbau unterhalb der Staustufe Iffezheim vorhandenen Hochwasserschutzes zu erreichen.

3. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von den jeweiligen geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen wie z. B. Staustufenausbau, Polderbau und so genannten ökologischen Flutungen insbesondere auf
 - die Flora und Fauna (z. B. drohende Schnakenplagen),
 - die Grundwasserstände, insbesondere im Hinblick auf drohende Gebäudeschäden,

- die Trinkwassergewinnung,
- die (Nah-)Erholungsgebiete, Freizeit- und Sportstätten sowie den Tourismus,
- den Ackerbau und die Forstwirtschaft,
- den Kiesabbau?

4. Wie bewertet die Bundesregierung die erwarteten Auswirkungen jeweils?

Bau und Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen nach dem IRP bedürfen der vorherigen wasserrechtlichen Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, für die das Land Baden-Württemberg zuständig ist. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens werden die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen durch die zuständige Landesbehörde geprüft und bewertet.

5. Sind der Bundesregierung Alternativen zu den geplanten Maßnahmen des IRP bekannt (z. B. Entschlammung des Altrheinarms für größeren Wasserdurchfluss), und wenn ja, welche sind dies im Einzelnen und wie bewertet sie diese im Hinblick auf Ökologie und Wirtschaftlichkeit?

Es sind keine Alternativen zur Umsetzung der geplanten Retentionsmaßnahmen bekannt.

6. Sieht die Bundesregierung Probleme im Hinblick auf ggf. erforderliche rechtzeitige Evakuierungsmaßnahmen bei Dammbürchen, wenn der Polder „Elzmündung“ gebaut würde?

Die Problematik von Evakuierungsmaßnahmen bei Dammbürchen am Polder Elzmündung betrifft den Katastrophenschutz. Maßnahmen des Katastrophenschutzes fallen in die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg.

7. Trifft es zu, dass der Polder „Elzmündung“ der kleinste Polder entlang des Oberrheins wäre, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dessen Bau verglichen mit Alternativen im Hinblick auf einen möglichst wirtschaftlichen Hochwasserschutz?

Es trifft zu, dass der Polder Elzmündung bezüglich des geplanten Retentionsvolumens von rund 5,3 Mio. m³ der kleinste der im Rahmen des IRP geplanten oder bereits realisierten Retentionsräume ist. Alternativen zu diesem Rückhalteraum sind nicht bekannt.

